

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter
der Länder (GKVS) am 18./19. September 2019 in Berlin
und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 9./10. Oktober 2019 in Frankfurt/Main

**TOP 7.4/
TOP 7.2 Thema: Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung**

Am 07.06.2019 wurde das Gutachten zur Bewertung der flugbetrieblichen Risiken, die durch die Einführung der transponderbasierten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (Transponder-BNK) hervorgerufen werden könnten, abgeschlossen. Aufgrund der Bitte der VMK (Beschluss vom 4./5. April 2019) wurde das Gutachten den Ländern zusammen mit einem ersten Entwurf des Anhang 6 der AVV mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Laut Gutachten ist ein signifikanter Anstieg des flugbetrieblichen Risikos durch die Einführung der Transponder-BNK nicht zu erwarten und das Gesamtrisiko verbleibt im tolerablen Bereich.

Auf Basis bestehender Luftverkehrsvorschriften, Einsatzprofilen und spezifischer Ausrüstungen der eingesetzten Luftfahrzeuge wurden mögliche Gefahrensituationen identifiziert und hinsichtlich der Verwendung einer Transponder-BNK- bzw. Radar-BNK bewertet. Anhand der Verkehrszahlen der jeweiligen Flugbetriebe erfolgte eine Einschätzung der Relevanz jeder Gefahrensituation innerhalb des gesamten VFR-Nachtflugbetriebs. Im Anschluss wurden Maßnahmen diskutiert, welche das mögliche Risiko weiter reduzieren könnten. Um das verbleibende Risiko beim Einsatz von BNK-Systemen (Radar oder Transponder) insgesamt weiter zu reduzieren, wird die Ausstattung mit einer permanenten Infrarot-Nachtkennzeichnung empfohlen. Diese erhöht die Sichtbarkeit der Hindernisbefeuerung bei der Verwendung von Restlichtverstärkerbrillen und ist mit bloßem Auge nicht sichtbar.

Das BMVI schließt sich in wesentlichen Teilen den Ergebnissen des Gutachtens an und hat die eingebrachten Hinweise der Länder mit Schreiben vom 12.07.2019 beantwortet. Hierin wurde ebenfalls auf die rechtlich eindeutige Vorgabe des Energiesammelgesetzes (EnSaG) hingewiesen, wonach die Transponder-BNK grundsätzlich ermöglicht wird. Daher ist in der AVV deren Anwendung technisch auszugestalten.